

Satzung

**des Landesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
Schleswig-Holstein e.V.
- im Folgenden Landesverband genannt -**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Landesverbandes

1. Der Landesverband führt den Namen
„Landesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Schleswig-Holstein e.V.“
2. Der Landesverband hat seinen Sitz in Kiel. Der Vorstand kann beschließen, dass die Geschäftsstelle des Landesverbandes an einem anderen Ort geführt wird.
3. Der Landesverband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
4. Der Landesverband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr des Landesverbandes ist das Kalenderjahr.
6. Der Landesverband ist Mitglied beim Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Landesverbandes

1. Zweck des Landesverbandes ist die Förderung körper- und mehrfachbehinderter sowie von Behinderung bedrohter Menschen (im Folgenden zu fördernder Personenkreis) auf Landesebene, u.a. durch Unterstützung der dem Landesverband angeschlossenen Personenvereinigungen, gGmbH und Einzelmitglieder.
2. Der Satzungszweck wird im Einzelnen insbesondere verwirklicht durch
 - 2.1. landesweite Vertretung des zu fördernden Personenkreises und der angeschlossenen Personenvereinigungen und gGmbH gegenüber den Landesorganen und der Öffentlichkeit sowie deren Unterstützung und Beratung
 - 2.2. Beratung, Vertretung und Betreuung des in § 2 Absatz 1 genannten Personenkreises in sozial- und behindertenrechtlichen Angelegenheiten; Ausübung des Verbandsklagerechtes nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen
 - 2.3. Unterstützung des Bundesverbandes
 - 2.4. Zusammenarbeit mit überregionalen Organisationen und Einrichtungen
 - 2.5. Internationale Zusammenarbeit im Rahmen der Aufgaben und Ziele des Landesverbandes
 - 2.6. Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung und deren Familien
 - 2.7. Unterstützung und Beratung von Menschen mit Behinderung, deren Angehörigen und Betreuern
 - 2.8. Errichtung und Beteiligung und ggfs. Betreibung von Einrichtungen, Angeboten und Diensten für Menschen mit Behinderung
3. Der Landesverband verfolgt seinen gemeinnützigen bzw. mildtätigen Zweck ausschließlich und unmittelbar im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Landesverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Vereinsmittel werden durch regelmäßige Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen erbracht.
3. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitglieder des Landesverbandes erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder sowie bei ihrem Austritt oder bei Auflösung des Landesverbandes keine Zuwendungen bzw. Anteile aus dessen Mitteln.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Landesverbandes kann jede natürliche und juristische Person werden, die dessen Ziele (§ 2) unterstützt.
2. Es wird unterschieden in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.
 - 2.1. **Ordentliche Mitglieder**
 - 2.1.1. Personenvereinigungen, die im Land Schleswig-Holstein ansässig sind
 - 2.1.2. gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung (gGmbH), in denen der Landesverband Gesellschafter ist
 - 2.1.3. der Personenkreis gemäß § 2 Abs. 1, deren Eltern oder gesetzliche Vertreter mit ständigem Wohnsitz in Schleswig-Holstein, wenn sie noch keiner Personenvereinigung (§ 4 – 2.1.1.) angehören als Einzelmitglieder
 - 2.2. **Außerordentliche Mitglieder**

Personenvereinigungen, die im Land Schleswig-Holstein ansässig sind und die nicht als ordentliche Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2.1. zugelassen werden. Grund für die Nichtzulassung als ordentliches Mitglied ist in der Regel die gleichzeitige außerordentliche Mitgliedschaft im Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V.
 - 2.3 **Fördernde Mitglieder**

Natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen
3. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Wegfall der Rechtsfähigkeit, Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - 4.1. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen möglich.
 - 4.2. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es:
 - 4.2.1. gegen die Ziele und Interessen des Landesverbandes verstoßen hat.
 - 4.2.2. mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge sechs Monate im Rückstand ist und auf eine Mahnung, in der der Ausschluss angedroht wurde, nicht binnen eines weiteren Monats die Rückstände ausgleicht.

§ 5 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie ist einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen wird oder wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Über Gegenstände, die in der vorläufigen Tagesordnung nicht jedenfalls dem Thema nach erwähnt wurden, kann beraten, jedoch nicht Beschluss gefasst werden, es sei denn, dass alle Stimmberechtigten vertreten sind und einer Beschlussfassung über den Gegenstand zustimmen. Der/Die Vorsitzende hat Beratungsgegenstände bei der Tagesordnung zu berücksichtigen, die ihm/ihr vor Abfassung der Tagesordnung von Mitgliedern schriftlich mitgeteilt wurden.
Sollen auf einer Mitgliederversammlung Wahlen erfolgen, beträgt die Ladungsfrist sechs Wochen. Wahlvorschläge sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann jede im Landesverband zu treffende Entscheidung, die nicht nach Gesetz oder Satzung ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen ist, an sich ziehen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere
 - 2.1. den Vorstand zu wählen
 - 2.2. den Geschäfts-, Kassen-, Kassenprüfungsbericht sowie den Haushaltsvoranschlag entgegenzunehmen und zu genehmigen
 - 2.3. die Entlastung des Vorstandes zu beschließen
 - 2.4. jährlich eine/n Kassenprüfer/in für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, der/die nicht dem Vorstand angehört - eine Wiederwahl ist möglich
 - 2.5. die Höhe des Mitgliedsbeitrages festzusetzen
 - 2.6. zu beschließen über
 - die endgültige Tagesordnung
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Landesverbandes
 - 2.7. über Ausschlussberufung zu entscheiden
3. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 8

Beschlussfassung und Stimmrecht

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, Beitragsfestsetzung und Auflösung des Landesverbandes bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen.
3. Stimmrecht haben alle ordentlichen Mitglieder sowie der Vorstand des Landesverbandes.
 - 3.1. Personenvereinigungen (§ 4 - 2.1.1.) haben je eine Stimme. Pro angefangene 20 Mitglieder erhalten diese Personenvereinigungen eine weitere Stimme. Das Stimmrecht ist von einem Vorstandsmitglied wahrzunehmen. Stimmübertragung ist bei Verhinderung des Vorstandes innerhalb der Mitgliedsvereinigung möglich.
 - 3.2. gGmbH (§ 4 - 2.1.2.) haben je eine Stimme. Das Stimmrecht ist von einem/einer Geschäftsführer/in wahrzunehmen.
 - 3.3. Die Einzelmitglieder werden durch ihre/n Sprecher/in vertreten. Er/Sie hat eine Stimme. Pro angefangene 20 Einzelmitglieder erhält er/sie eine weitere Stimme. Stimmübertragung ist bei Verhinderung des Sprechers/der Sprecherin sowie seines Vertreters/seiner Vertreterin auf ein Einzelmitglied möglich.
4. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

§ 9

Einzelmitglieder und Sprecher

1. Die Einzelmitglieder wählen im Rahmen der Mitgliederversammlung des Landesverbandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine/n Sprecher/in und dessen/deren Vertreter/in.
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der/Die Sprecher/in vertritt die Einzelmitglieder insbesondere in der Mitgliederversammlung.
4. Die ihm/ihr in seiner/Ihrer Tätigkeit entstehenden Aufwendungen werden vom Landesverband getragen.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - mindestens drei, jedoch nicht mehr als sieben weiteren Mitgliedern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - 3.1. In Jahren mit gerader Jahreszahl werden der/die Vorsitzende, in Jahren mit ungerader Jahreszahl der/die stellvertretende Vorsitzende gewählt.
 - 3.2. Die Mitgliederversammlung beschließt von Jahr zu Jahr, ob über die Mindestzahl von drei weiteren Mitgliedern hinaus weitere Mitglieder gewählt werden sollen. Sind aufgrund Ausscheidens oder Infolge des Beschlusses der Erhöhung der Mitgliederzahl des Vorstandes Vorstandsstellen unbesetzt, wählt sie entsprechende Mitglieder.
 - 3.3. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - 3.4. Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden jeweils in besonderen Wahlgängen bestimmt, über die weiteren Mitglieder kann in einem gemeinsamen Wahlgang abgestimmt werden, wenn nicht ein Stimmberechtigter/ eine Stimmberechtigte der Mitgliederversammlung widerspricht.
 - 3.5. Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, so ist alsbald eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen Nachfolger/ eine Nachfolgerin für die verbleibende Amtszeit wählt. Bis zur Mitgliederversammlung bleibt das betreffende Vorstandsmitglied im Amt. Scheidet ein weiteres Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so findet die Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin für die noch verbleibende Amtszeit auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur statt, wenn durch das Ausscheiden des weiteren Mitgliedes die Zahl der weiteren Mitglieder unter drei sinkt.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Landesverbandes, und er verwaltet das Verbandsvermögen.
5. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen sind ihnen zu erstatten.
6. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt.
 - 6.1. Die Einladung erfolgt durch den/die Vorsitzende oder stellvertretende/n Vorsitzende/n schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen.
 - 6.2. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende.
 - 6.3. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.
 - 6.4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11 Geschäftsführer/In

Der Vorstand kann mit der Abwicklung der laufenden Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in beauftragen. Er/Sie kann gleichzeitig Vorstandsmitglied sein. Der/Die Geschäftsführer/in ist nur dem Vorstand verantwortlich. Er/Sie ist in seiner/ihrer Tätigkeit als Geschäftsführer/in besondere/r Vertreter/in nach § 30 BGB.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ein entsprechender Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgenommen und der Einladung zur Mitgliederversammlung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurde.
2. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
4. Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern des Landesverbandes alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Auflösung

1. Abstimmungsverfahren
 - 1.1. Die Auflösung des Landesverbandes ist mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen zulässig, sofern mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 - 1.2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann in einer neu einzuberufenden Mitgliederversammlung die Auflösung des Landesverbandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Auf die besondere Art der Beschlussfassung ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Verbandsvermögen
Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zu den vom Verband verfolgten gemeinnützigen bzw. mildtätigen Zwecken im Land Schleswig-Holstein zu verwenden.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle sind jeweils von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

15.01.2021


Anita Pungs-Niemeler
Vorsitzende